

Bundesarbeitsgemeinschaft der Aufgabenträger des SPNV e.V. | Wilmersdorfer Str. 50/51 | 10627 Berlin

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Per Mail: ref-g10@bmvi.bund.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der
Aufgabenträger des SPNV e.V.

Wilmersdorfer Str. 50/51
10627 Berlin
Tel. 030 81 61 60 99-0
Fax 030 81 61 60 99-9
info@bag-spnv.de
www.bag-spnv.de

Frank Zerban
Tel. 030 81 61 60 99 0
zerban@bag-spnv.de

Berlin, 19.06.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich – Az:G10/3.111.2/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Vorab möchten wir ausdrücklich betonen, dass die BAG-SPNV die gesetzliche Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren insbesondere im Eisenbahnbereich ausdrücklich begrüßt.

Zu folgenden Punkten haben wir jedoch noch konkrete Anmerkungen:

Zu Artikel 3, Nr. 1:

Der dringend benötigte Beschleunigungseffekt ließe sich noch erhöhen, wenn die in § 18 g genannte Regelung weiter gefasst würde. Daher regen wir an, dass eine ursprünglich prognostizierte Verkehrsentwicklung auch für sonstige Gutachten und Untersuchungen weiterhin zu Grunde gelegt werden darf, selbst wenn sich im Planungsverlauf eine Änderung dieser Prognose in gewissem Umfang ergibt. Dies gilt insbesondere auch für erschütterungstechnische Untersuchungen.

Zu Artikel 3, Nr. 2:

In der dort enthaltenen Liste der Anlage 1 sind offensichtlich abschließend diejenigen Schienenwege erfasst, für die erstinstanzlich das Bundesverwaltungsgericht zuständig sein soll

Die BAG-SPNV bittet darum, die Anlage 1 auch noch für solche Maßnahmen zu öffnen, die sich aus dem durch den Bund beauftragten Gutachten zur Umsetzung des Deutschland-Taktes zusätzlich ergeben. Dies gilt auch insbesondere für notwendige Knotenmaßnahmen sofern Sie über die bereits genannten Großknoten hinausgehen.

Die sechs definierten Großknoten der Anlage 1 sollten räumlich definiert werden. Damit könnte sichergestellt werden, dass das Planungsbeschleunigungsgesetz nicht nur auf im BVWP hinterlegte Maßnahmen, sondern auch auf Nahverkehrsmaßnahmen (z.B. GVFG-Bundesprogramm) Anwendung findet. Hierdurch können Maßnahmen des Güterverkehrs, des Fernverkehrs und des Schienenpersonennahverkehrs gleichrangig im Genehmigungsverfahren eingebracht werden.

Zu Artikel 4, Nr. 1

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Eisenbahn-Bundesamt künftig die für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren im Bereich der Eisenbahnen des Bundes zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde sein soll. Hierdurch werden insbesondere die Nachteile des Eisenbahnsektors beseitigt, die durch die Aufspaltung der Aufgabe Planfeststellung auf bundesweit 34 verschiedene Behörden entstanden ist. Der Gesetzgeber schafft somit einheitliche Qualitätsstandards und vermeidet Doppelprüfungen.

Um diese neue Aufgabe auch adäquat ausfüllen zu können, muss sichergestellt werden, dass das EBA gleichzeitig die notwendige zusätzliche Personalausstattung erhält, da sonst nur neue Engpassstellen geschaffen werden und das Ziel der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung nicht erreicht werden kann. Wir gehen hierbei von einer Größenordnung von bis zu 100 zusätzlichen Stellen verteilt auf die jeweiligen Außenstellen des Eisenbahn-Bundesamtes aus. Hierdurch versprechen wir uns auch eine Beschleunigung der Genehmigung der Projekte.

Wir schlagen zudem vor, dass die Länder eine jährliche Zielvereinbarung über die zu priorisierenden Projekte aus den vorliegenden Baurechtsverfahren mit dem EBA abschließen. Dies soll eine bundeseinheitliche Bearbeitung der Baurechtsverfahren ohne Bevorzugung einzelner Bundesländer sicherstellen.

Weitere Anmerkungen:

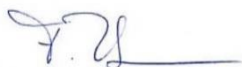
Neben den im Gesetzentwurf behandelten Sachverhalten würden wir auch anregen, eine neue Verordnung zum Baulärm vorzubereiten. In dieser sollten neue rechtliche Vorgaben für die Zumutbarkeit von Immissionen durch Baulärm bei der Realisierung von Infrastrukturvorhaben insbesondere der Schiene geschaffen werden, die die Baudurchführung erleichtert. Hierdurch können vor allem bei der Lärmsanierung aufwendige Planfeststellungsverfahren vermieden und diese um rund ein Jahr beschleunigt werden. Die im Koalitionsvertrag für diese Projekte vorgesehene Stärkung der Plangenehmigung würde damit berücksichtigt. Auch die VMK hatte sich für eine neue Verordnung zum Baulärm ausgesprochen.

In den kommenden Jahren sollen umfangreiche Elektrifizierungsmaßnahmen erfolgen. Dazu hoffen wir, dass ETCS/NeuPro inkl. einer Blockverdichtung zur Erhöhung der Kapazität umgesetzt wird. Beide Projekte sind zwingend notwendig und sollten auch auf Planungsrechtsseite unterstützt werden. Für Elektrifizierung und Blockverdichtung ist nach derzeitiger Auslegung des Planungsrechts jedoch häufig ein Planfeststellungsverfahren notwendig. Dadurch wäre das Ziel, bis 2025 weitere 10% des deutschen Streckennetzes zu elektrifizieren und auch die Einführung von ETCS/NeuPro mit geringeren Blockabständen erfolgreich zu starten, praktisch unerreichbar. Wir regen an, dass auch in diesen Fällen die Plangenehmigung anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses als Regelverfahren festgeschrieben wird.

Darüber hinaus regen wir an, wegen der positiven Erfahrungen mit der Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung (BuV) zum Bundesverkehrswegeplan, eine solche ebenfalls als Planungsfinanzierungsinstrument auf Projekte des SPNV im GVFG-Bundesprogramm anzuwenden. Durch eine frühzeitige Sicherstellung der Finanzierung auch der Planungsphasen kann eine deutliche Beschleunigung der Projekte erreicht werden. Dies stärkt aus unserer Sicht auch die Eigenverantwortlichkeit der Vorhabenträger bis hin zu einer verbesserten Planungsqualität.

Wir würden uns freuen, wenn der vorgelegte Gesetzentwurf mit den konkretisierenden Ergänzungen umgesetzt wird. Nur so können wir die dringend notwendigen Baumaßnahmen zeitnah umsetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Zerban
Hauptgeschäftsführer